Allgemeine Geschäftsbedingungen – Verkaufs- und Lieferbedingungen

Mallitsch Bau und Pflasterer Gesellschaft m.b.H. (FN 61067 f), Juni 2018

PFLASTERUNG NATURSTEINE Mallitsch Bau- und Pflasterergesellschaft m.b.H.

Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens (im Folgenden kurz „Mallitsch“ genannt) gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht durch besondere schriftliche Vereinbarung Gegenteiliges mit dem Vertragspartner vereinbart ist.

1. Angebote/Abschlüsse:

1.1 Alle Angebote sind freibleibend und verpflichten nicht zur Vertragsannahme. Abschlüsse, Verträge und anderweitige Vereinbarungen werden erst durch Übersendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Mallitsch. Die Beauftragung von Zusatzleistungen kann auch durch Unterzeichnung des Zusatzleistungsformulars durch Mallitsch erfolgen.

1.2 Für einen Kostenvoranschlag ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Bei Verträgen mit Verbrauchen wird über die konkret anfallenden Kosten vor Vertragsabschluss im Detail informiert. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden, Kostenvoranschläge sind daher unverbindlich.

2. Pläne, Zeichnungen udgl., Prüfpflicht und Mitwirkung

2.1 Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen, sowie Prospekte, Muster u.ä. bleiben – sofern sie von Mallitsch zur Verfügung gestellt werden - ausschließlich geistiges Eigentum von Mallitsch. Jede Verwendung (Weitergabe, Vervielfältigung udgl.) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Mallitsch. Sind Pläne, Skizzen odgl. vom Vertragspartner zur Verfügung zu stellen, hat der Vertragspartner dafür Sorge zu tragen, dass diese spätestens vor Vertragsabschluss (Auftragsbestätigung) Mallitsch zur Verfügung gestellt worden sind.

2.2 Mallitsch trifft keine, über den üblichen fachlichen Umfang des Gewerbes der Firma Mallitsch hinausgehende, besondere Prüf- und Untersuchungspflicht. Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass er die überlassenen Unterlagen fachgerecht erstellen ließ (zB Architekt, Baumeister odgl.) und die Vorarbeiten (zB zu bearbeitenden Böden) alle Voraussetzungen für eine sach- und fachgerechte Werkausführung besitzen.

2.3 Kommt der Vertragspartner mit seiner Mitwirkungspflicht in Verzug (zB Baustelle ist für die Arbeit nicht geräumt, Farbauswahl ist nicht getroffen worden odgl.), so wird der gesamte Preis sofort fällig. Mallitsch ist in diesem Falle auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und 35 % des geschuldeten Preises zu fordern. In jedem Falle des Verzuges ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche Kosten des Verzuges zu ersetzen.

3. Lieferung/Leistung:

3.1 Mallitsch geht davon aus, dass die Zufahrt bis zum Verlegeort mit LKW erlaubt und möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, werden allenfalls zusätzlich erforderliche Transportleistungen gesondert und angemessen in Rechnung gestellt. Bei Verbrauchern wird über die konkret anfallenden Transportkosten bei Vertragsabschluss im Detail informiert. Der Vertragspartner hat außerdem alle zur Ausführung erforderlichen Bauaufzüge für den Transport der Ware beizustellen, ansonsten die daraus resultierenden angemessenen Kosten gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.2 Kann Mallitsch aus unvorhergesehenen Umständen, die von Mallitsch mit zumutbaren Mitteln auch nicht beherrschbar sind, zum vereinbarten Termin nicht liefern, so hat Mallitsch das Recht, zum nächstmöglichen Termin zu liefern, sofern dies dem Vertragspartner noch zumutbar ist. Die Überschreitung von Terminen bis zu einer Woche gilt jedenfalls als genehmigt. Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten durch Mallitsch ist die sach- und fachgerechte Vorbereitung der Baustelle. Sollte aus sich aus Gründen der Nichtfertigstellung der Vorarbeiten der Beginn der Arbeiten von Mallitsch verzögern, ist Mallitsch berechtigt, erst ab entsprechender Fertigstellungsmeldung mit ihren Arbeiten zu beginnen, die Fristen werden entsprechend erstreckt. Für einen Leistungsverzug haftet Mallitsch nur bei eigener grober Fahrlässigkeit.

3.3 Entspricht die gelieferte Ware hinsichtlich Art und Umfang dem Vertrag, so darf der Vertragspartner ihre Entgegennahme und die im Vertrag vereinbarte Zahlung nicht verweigern. Dies gilt insbesondere bei geringfügigen und sachlich gerechtfertigten Änderungen, die nicht den Preis betreffen, die aber zB in geringfügigen Unterschieden der Farbschattierung, der Maße, der Oberflächenstruktur odgl. gelegen sind. Diese können von Seiten von Mallitsch vorgenommen werden, ohne dass daraus vom Vertragspartner Ansprüche jeder Art abgeleitet werden können.

4. Preise:

4.1 Sämtliche Preise sind Nettopreise und ohne Abzug spesenfrei für Mallitsch in der vereinbarten Währung zuzügl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu bezahlen. Mangels gesonderter Vereinbarung (zB Pauschalvertrag) sind wir berechtigt, die von uns zu erbringende Werkleistung nach dem tatsächlichen Anfall und dem daraus entstandenen Aufwand in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen. Bei Verträgen mit Verbrauchern wird über die konkret anfallenden Kosten vor Vertragsabschluss im Detail informiert. Im Falle eines vereinbarten Preises liegt unsererseits die Annahme zugrunde, dass die vertragliche Leistung ungehindert und in einem Zuge erbracht werden kann.

4.2 Werden zwischen Abschluss und Erfüllung des Vertrages Lohn- und Gehaltstarife, Preise für Rohstoffe, Steuern, Zölle, Frachten, Gebühren und Abgaben erhöht bzw. neu eingeführt, so ist Mallitsch berechtigt, den Preis entsprechend zu erhöhen. Nebenkosten wie beispielsweise jene der Zu-stellung gehen zu Lasten des Vertragspartners und werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.3 Mangels anderslautender Vereinbarung gelten folgende Zahlungsbedingungen:
33 % der Auftragssumme bei Vertragsabschluss, 33 % der Auftragssumme bei Beginn der Arbeiten, Rest bei Rechnungslegung und Fertigstellung

4.4 Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des unternehmerischen Vertragspartners sind wir berechtigt, Verzugszinsten in Höhe von 10 % jährlich zu verrechnen. Bei Verträgen mit Verbrauchern werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % verrechnet.

5. Mehrkosten:

5.1 Der Vertragspartner ist nur mit Zustimmung von Mallitsch berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistung zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen.

5.2 Zusatzleistungen und Mehrleistungen werden von Mallitsch nur ausgeführt, wenn der Vertragspartner Mallitsch mit diesen Leistungen mittels Zusatzleistungsformular beauftragt und Mallitsch seine Zustimmung zur Ausführung durch Unterfertigung des Zusatzformulars erteilt. Mit der Ausführung wird Mallitsch erst nach beidseitiger Zustimmung zur Leistungserbringung beginnen.

6. Beanstandungen:

6.1 Der unternehmerische Vertragspartner hat sofort bei Fertigstellung das Werk sorgfältig zu prüfen; etwaige Mängel sind sofort schriftlich Mallitsch gegenüber zu rügen, widrigenfalls jegliche Gewährleistungs-/Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind. Die Mängelrüge hat unter Angabe des genau spezifizierten Mangels zu erfolgen. Die Mängelrüge bewirkt keine Veränderung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Beanstandungen lediglich an Mitarbeiter sind nicht ausreichend. Darüber hinaus werden Schadenersatzansprüche als auch Ansprüche aus Folgeschäden des unternehmerischen Vertragspartners bei leichter und schlichter, grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

6.2 Bei berechtigter Beanstandung hat Mallitsch nach seiner Wahl das Recht zur Nachbesserung oder Austausch. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Wandlung. Bei Sachschäden, die nicht der Verbraucher erleidet, wird die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz ausgeschlossen.

6.3 Maßnahmen zur Schadensminderung, Verhandlungen über Beanstandungen, bedeuten kein Anerkenntnis. Die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von Beanstandungen ist für den unternehmerischen Vertragspartner unzulässig.

7. Zahlung:

7.1 Die Rechnungen von Mallitsch sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab jeweiligem Rechnungsdatum zu bezahlen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf, Verzugszinsen berechnet. Ein darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch des Vertragspartners ist davon unberührt. Skonto wird nur aufgrund besonderer Vereinbarung gewährt. Teilzahlungen oder zurückbehaltene Beträge sind nicht skontierungsfähig. Ohne Einwilligung von Mallitsch ist der Vertragspartner nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche aus dem Vertag anderen abzutreten.

7.2 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine etwaigen Forderungen gegen Mallitsch mit der Mallitsch zustehenden Preisforderung aufzurechnen. Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet, auch wenn sie durch den Vertragspartner zum Ausgleich für Rechnungen jüngeren Datums vorgesehen sind.

8. Eigentumsvorbehalt:

8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Preises im Eigentum von Mallitsch. Bei Zahlungsverzug kann Mallitsch die Rückgabe der Ware verlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten. Insbesondere gilt als vereinbart, dass gelieferte Teile, auch wenn sie mit einer unbeweglichen Sache verbunden werden und ohne Zerstörung ihrer Substanz wieder von der unbeweglichen Sache getrennt werden können, rechtlich als beweglich zu qualifizieren sind, sodass sie nicht das rechtliche Schicksal der unbeweglichen Sache teilen. Sohin ist Mallitsch beispielsweise berechtigt, Pflastersteine, Marmorplatten o. dgl. unter diesen Voraussetzungen zurück zu verlangen.

8.2 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Ware, insbesondere die nicht verbaute Ware, zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen seitens anderer Gläubiger sind Mallitsch sofort schriftlich unter Bekanntgabe aller notwendigen Informationen zur Intervention bekannt zu geben.

9. Allgemeine Bestimmungen:

9.1 Die Anfechtung des Vertrages bzw. von Vertragsbestimmungen wegen Irrtums auf Seiten des Vertragspartners wird einvernehmlich ausgeschlossen.

9.2 Erfüllungsort für Leistungen ist A-6700 Bludenz.

9.3 **Gerichtsstand und Österreichisches Recht:**

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für den Sitz von Mallitsch in Betracht kommendes Gericht (Bludenz / Feldkirch) vereinbart. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

9.4 Der Vertragspartner wird darüber informiert, dass im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung Daten vom Vertragspartner gespeichert und verarbeitet werden. Das betrifft Daten wie Anschrift, E-Mail-Adresse, UID-Nummer, artikelspezifische Daten sowie Daten über Geschäftsvorgänge (Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigung, Vereinbarungen, Rechnungen udgl.). Diese Daten dienen ausschließlich der Verarbeitung im Rahmen einer Geschäftsbeziehung, die Mitarbeiter von Mallitsch sind entsprechend geschult. Mallitsch behält sich jedoch das Recht vor, erforderliche Daten an externe Auftragsverarbeiter (Anwälte, Banken udgl.) weiterzugeben. Die Datenspeicherung erfolgt bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung oder bis zum Ablauf der für Mallitsch geltenden Garantie-, Gewährleistung-, Verjährungs- und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bzw. bis Beendigung eines allfälligen Rechtsstreites. Sollte der Vertragspartner mit dieser Vorgangsweise nicht einverstanden sein, hat er dies ausdrücklich vor Abgabe seiner Vertragszustimmung schriftlich mitzuteilen.

9.5 Mündliche Nebenabreden, insbesondere von Mitarbeitern, sowie Änderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Mallitsch.

9.6 Durch die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.